

Ortsrecht Markt Oberstaußen



Bekanntmachung des Marktes Oberstaußen über die Satzung des Marktes Oberstaußen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Oberstaußen“

Der Marktgemeinderat des Marktes Oberstaußen hat in seiner Sitzung vom 13.09.2018 die Satzung des Marktes Oberstaußen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Oberstaußen“ beschlossen.

Die Satzung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Marktes Oberstaußen, Schloßstr. 8, Zi.-Nr. 13, im 1. OG, aus.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Markt Oberstaußen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Oberstaußen, den 08.10.2018

MARKT OBERSTAUFEN

gez.

Martin Beckel

Erster Bürgermeister